

dominus servum non presentaverit, ad ipsum numerum teneatur, ut ipsum numerum reddat et capitale.

Die schon für 10 und 11 geltende Bedingung, dass der Herr den Knecht nicht stellt, wird in jenen Kapiteln nicht, wohl aber in 12 erwähnt; ebenso nur hier, dass der Herr auch den Schaden ersetzen muss. Und dass er zur Uebernahme der Freienbussschuld verpflichtet ist, wird in 12 so ausgedrückt, als ob dort zum ersten Male dem Herrn dies angedroht würde: '*ad ipsum numerum* (nämlich XLV) *teneatur, ut ipsum numerum reddat*', das bedeutet: nicht drei oder sechs Schillinge, sondern die als Massstab angesetzte Freienbusse selbst hat er zu entrichten. Ebenso wird diese Pflicht im folgenden Kapitel¹ stark und abermals im Gegensatz zu der dem Herrn in anderen Fällen nur obliegenden Zahlung einer Sklavenbusse betont: '*non ut servus, sed ut ingenuus totam legem super se solviturus excipiat*'. Alles das ist an der Stelle, wo diese Stücke in A begegnen, sehr angebracht, aber nicht in B, um so weniger als dem Kapitel 10, das wir oben anführten, noch eine generelle Bestimmung unmittelbar vorausgeht, welche lautet: '*Quod si . . . servum noluerit dare, omnem causam vel compositionem dominus in se excipiat*'². Also war es erst recht nicht nötig, die Pflicht des Herrn, die volle Sühne eines Freien für das begangene Vergehen auf sich zu nehmen, in Kapitel 12 und 13 noch einmal besonders zu unterstreichen. Daher ist das auch in den Stücken B 10 und 11, die jenem generellen Satze ja auf dem Fusse folgen, nicht geschehen, daher sind sie knapp und kurz gefasst. Durch ihre ganz andere Gestaltung aber verraten B 12 und 13, dass sie nicht in B, sondern in A ihre Heimstätte haben. Sie passen nicht zu den Stücken, an die sie in B gereiht sind, weil diese eine spätere Zutat dieser Redaktion darstellen³.

1) Ueber die Kapitelfolge in B vgl. oben S. 650. 2) Gesperret sind hier die mit A § 6 und § 7 (= B § 13 und § 15) übereinstimmenden Worte. Nach diesen Stücken ist jener Satz gebildet. S. zu A §§ 6. 7 oben S. 655, N. 1. 3) Wir haben als B-Text hier wie sonst mit Waitz den von drei B-Handschriften (B 1—3) gebotenen Text betrachtet. Behrend dagegen folgt B 4, wo nach dem oben zitierten Satze: '*omnem causam vel compositionem dominus servi in se excipiat*' sogleich die Worte folgen: '*Non quale servus, sed quasi ingenuus hoc admisit, totam legem super se solviturus suscipiat*'. Sodass hier also die ganze zweite Deliktenskala fehlt. Man kann nicht bezweifeln, dass wir